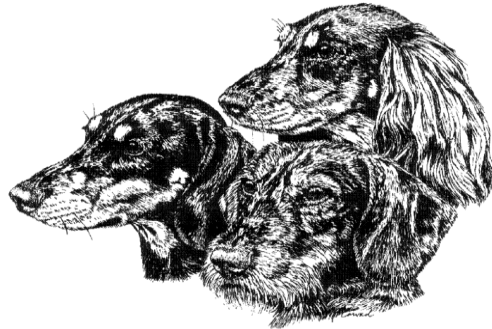


Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB)



Deutscher Teckelklub

1888 e.V.

Sitz: Prinzenstraße 38 · 47058 Duisburg
Postfach 10 03 62 · 47003 Duisburg
Telefon: (0203) 456 504 00
Fax: (0203) 456 504 20
Internet: www.teckelklub.de

Ausgabe 2025

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) wurden von dem berufenen Arbeitsausschuss im ständigen Konsens mit der Klubbasis neu überarbeitet und in der vorliegenden Fassung am 15. Mai 1999 in Hamm von der Delegiertenversammlung beschlossen, und ergänzt auf den Delegiertenversammlungen am 28. Mai 2000 in Warstein, 26. Mai 2001, 15. Mai 2003, 28. Mai 2005, 19. Mai 2007, 24. Mai 2009, 5. Juni 2011, 11. Mai 2013, 16. Mai. 2015 in Alsfeld, 27. Mai 2017, 01.06.2019, 28.05.2022, 20.05.2023 und **31.05.2025 in Hövelhof.**

Gültig ab 01. September 2025

Vorwort

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) wurden von dem berufenen Arbeitsausschuss im ständigen Konsens mit der Klubbasis neu überarbeitet und in der vorliegenden Fassung am 15. Mai 1999 in Hamm von der Delegiertenversammlung beschlossen, und ergänzt auf den Delegiertenversammlungen am 28. Mai 2000 in Warstein, 26. Mai 2001, 15. Mai 2003, 28. Mai 2005, 19. Mai 2007, 24. Mai 2009, 5. Juni 2011, 11. Mai 2013, 16. Mai. 2015 in Alsfeld, 27. Mai 2017, 01.06.2019, 28.05.2022, 20.05.2023 und **31.05.2025** in Hövelhof.

Sie regeln das Zuchtgeschehen im DTK und bilden damit die Grundlage, auf der eine erfolgreiche Zuchtarbeit im Sinne unserer Satzung ermöglicht wird.

Die bisherige Ausgabe der Zucht- und Eintragungsbestimmungen verliert hiermit ihre
Gültigkeit.

Duisburg, im September 2025

Präambel

Der Deutsche Teckelklub 1888 e.V. (DTK) ist Gründerverein für die Rasse Dachshund, in folgendem Teckel genannt, anerkannt vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) regeln die Reinzucht des Teckels auf der Grundlage der Satzung des DTK und des FCI Standard Nr. 148/ 09.05.2001 / D. Erweiterung: „Sie bilden die gem. § 1.1. rassespezifischen Ausführungen zur Zucht-Ordnung (VDH-ZO). Für alle in den ZEB nichtspezifizierten Regelungen, die jedoch für unsere Rassen von Relevanz sind, greifen die Inhalte der Zucht-Ordnung (VDH-ZO) in deren jeweils aktuellen Fassung.

Die DTK-Zuchtwarteordnung ist integraler Bestandteil der Zucht- und Eintragungsbestimmungen. Diese regelt die praktische Durchführung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen durch die Zuchtwarte.

Inhaltsverzeichnis	Seitenzahl
1. Zuchtrecht	4
1.1 Züchter	4
1.2 Zwingername	4
1.3 Zwingernamenschutz	4
1.4 Eigentumswechsel	4
1.5 Wurfeintragungsrecht	4
2. Zucht	5
2.1 Zuchtziel	5
2.2 Zuchtverfahren und -methode	5
2.3 Zuchtzulassung	6
2.4 Gründe für den Zuchtausschluss	8
2.5 Zuchtdokumentation und Wurfabnahme	10
3. Zuchtbuch	10
3.1 Hauptbuch	11
3.2 Wartebuch (V-Nummer)	11
3.3 Register (R-Nummer)	12
3.4 Ausländische Hunde (A-Nummer)	12
3.5 Ausländische Hunde (B-Nummer)	12
3.6 Gebrauchsteckelbuch	12
3.7 Zwingerregister	12
3.8 Ahnentafel	12
4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung	13
4.1 Der Bundeszuchtwart	13
4.2 Zuchtüberwachung	13
4.3 Sicherung der Abstammung	13
5. Kennzeichnung der Teckel	13
5.1 Allgemeines	13
5.2 Chippen	13
5.3 Listenführung	13
5.4 Name und Nummerierung	13
6. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die ZEB	14
7. Haltung von Teckeln	14
8. Zuchtwarteordnung	14
<u>Anlagen:</u>	
Zuchtversuch auf Integration der rauhaarigen Teckel ohne Bartbildung in das Zuchtgeschehen unter Anwendung des DNA-Tests „Furnishing“	18
Abkürzungen	18
Zuchtauszeichnungen/Ausstellung	19
Mustermietvertrag	20

1. Zuchtrecht

Für Eigentümer und Halter von Teckeln, die das Zuchtbuch des DTK in Anspruch nehmen wollen, ist sowohl die Mitgliedschaft im DTK (Ausnahme siehe 1.5.3) als auch die Beantragung eines Zwingernamens vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens beim DTK und die Anerkennung der ZEB-Voraussetzung.

1.1 Züchter

Züchter sind Eigentümer oder Mieter von Zuchthündinnen.

1.2 Zwingername

Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft führen den Zwingernamen als Zunahme. Er ist beim DTK mittels Formblattes zu beantragen. Jedem Züchter oder jeder Zuchtgemeinschaft wird ein Zwingername zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Voraussetzung für die Zuteilung des Zwingernamens ist die sachliche Zustimmung des DTK. Vor der Vergabe eines Zwingernamens ist durch den LZW oder einen durch ihn autorisierten Gruppenzuchtwart eine Überprüfung des Wissensstandes des Antragstellers zur Betreibung eines Zwingers durchzuführen. Vom DTK ist, analog zur Zuchtwartschulung, ein Fragenkatalog zu erarbeiten und ggf. zu ergänzen. Der beantragte Zwingername wird im Mitteilungsblatt DER DACHSHUND (DH) veröffentlicht und wenn innerhalb von vier Wochen kein Einspruch erhoben wird, bei der FCI beantragt. Zeitgleich zur Veröffentlichung der beantragten Zwingernamen im DH wird der Prozess zum Schutz des Zwingernamens durch die FCI angestoßen. Als geschützt gilt der Zwingername, welcher ohne vereinsinternen Einspruch gleichermaßen durch die FCI bestätigt wurde. Mit der Genehmigung des Zwingernamens verpflichtet sich der Züchter, alle Würfe dem Zuchtwart zu melden. In die Meldung sind einzubeziehen alle lebendgeborenen, alle totgeborenen und alle später verendeten Welpen.

1.3 Zwingernamenschutz

Der Zwingername wird für den Antragsteller zum alleinigen Gebrauch für seine selbst gezüchteten Hunde vom DTK (national) und von der FCI (international) geschützt. Antragsteller kann auch eine Zuchtgemeinschaft sein. Beteiligte müssen Vollmitglieder im DTK sein. Sämtliche Beteiligte sind zeichnungsberechtigt. Erster Wohnsitz (und Zuchtstätte) muss in Deutschland sein. Ausnahmen sind gestattet für Züchter, die in einem Lande leben, das kein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch führt. Der Zwingernamenschutz wird durch die Ausgabe der Zwingerschutzschreiben bestätigt. Die Löschung geschützter Zwingernamen erfolgt:

- auf Antrag des Inhabers
- bei Nichtbenutzung in den letzten 15 Jahren und
- nach Erteilung einer unbefristeten Zuchtbuchsperrung gemäß Satzung.

Die Benutzung eines Zwingernamens ruht nach Tod, Austritt oder Ausschluss des Inhabers bis zur endgültigen Löschung. Die Löschung wird mit einer Einspruchsfrist von zwei Monaten veröffentlicht.

1.4 Eigentumswechsel

1.4.1 Die Übertragung des Zwingernamens ist im Wege des Erbrechts möglich. Die Unterlagen sind zur Vergabe einer neuen Ordnungsziffer vom Landes-/Gruppenzuchtwart dem DTK vorzulegen.

Eine Übertragung des Zwingernamens kann auch zu Lebzeiten auf Antrag genehmigt werden. Der Übernehmer muss Vollmitglied im DTK sein. Im Antrag auf Übernahme des Zwingernamens muss der Übernehmer die ZEB ausdrücklich anerkennen. Die Genehmigung für eine Zwingerübernahme erteilt die Zuchtleitung.

1.4.2 Die Übertragung des Eigentums an einem Teckel erfolgt durch schriftliche Vereinbarung:

1.4.2.1 Verkauf oder Schenkung - ist durch Unterschrift mit Datum in der Rubrik „Eigentumswechsel“ in der Ahnentafel zu bestätigen. Bleistifteintragen auf Ahnentafeln /Registrierbescheinigungen sind ungültig.

1.4.2.2 Vermietung - ist vertraglich zu regeln (siehe Mustermietvertrag). Mietverträge sind unmittelbar nach Abschluss dem DTK zur Kenntnisnahme vorzulegen.

1.4.2.3 Im Wege des Erbrechts. Besitzerwechsel im Sinne des Erbrechts werden vom Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel bestätigt.

1.5 Wurfeintragungsrecht

1.5.1 Voraussetzung für die Wurfeintragung ist die Einhaltung der ZEB und die Zucht in eigener Zuchtstätte unter unmittelbarer Aufsicht des Züchters. Ausnahmeregelungen bezüglich der Zuchtstätte müssen mit dem Gruppenzuchtwart geregelt werden.

1.5.2 Zuchtzulassungen sind vor dem Decktag zu regeln.

1.5.3 Unterwirft sich ein Züchter, der nicht Mitglied im DTK ist, unserer ZEB, so muss der DTK dessen Wurf

abnehmen und eine DTK-Ahnentafel ausstellen. Für Züchter, die nicht Mitglied im DTK sind, gelten insoweit die gleichen Voraussetzungen dieser ZEB wie für Mitglieder des DTK. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:

1.5.3.1: Schriftliche Antragsstellung des Züchters vor Beginn des geplanten Decktages und so zeitig, dass die schriftliche Beantragung und Ausstellung eines Zwingernamens durch den DTK und den VDH abgeschlossen ist;

1.5.3.2: Schriftliche Anerkennung der ZEB vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens;

1.5.3.3: Überprüfung des Wissensstandes des Antragstellers zur Betreibung eines Zwingers durch den LZW oder einen durch ihn autorisierten Gruppenzuchtwart.

1.5.3.4: Überprüfung und erfolgreiche (Neu-)Abnahme der Zuchtstätte durch den zuständigen Zuchtwart vor Beginn der ersten Zuchtgeschehens;

1.5.3.5: Einhaltung der ZEB und Zucht in eigener Zuchtstätte unter unmittelbarer Aufsicht des zuständigen Zuchtwarts.

Alle anfallenden Kosten muss der Züchter tragen.

2. Zucht

2.1 Zuchtziel

Das Erscheinungsbild des Teckels ist eine niedrige, langgestreckte und muskulöse Gestalt mit herausfordernder Kopfhaltung. Der Bodenabstand soll etwa ein Drittel der Widerristhöhe betragen. Der Teckel soll im Wesen freundlich mit ausgeglichenem Temperament sein, sowie ein passionierter, ausdauernder und feinnasiger Jagdgebrauchshund mit robuster Gesundheit.

Er wird in den drei Haararten Kurzhaar (K), Rauhaar (R) und Langhaar (L) und in den drei Größen **gezüchtet**.

Grundsätzlich wird innerhalb der drei Größen: Teckel (T), Zwergteckel (Zw), Kaninchenteckel (Kt), gezüchtet.

Erlaubt sind zudem folgende Verpaarungen:

1. Zwergteckel mit Standardteckel (derselben Haarart)

2. Zwergteckel mit Kaninchenteckeln (derselben Haarart)

Verpaarungen zwischen Kaninchenteckeln und Standardteckel derselben Haarart sind nicht erlaubt!

Weitere Einzelheiten zum Zuchtziel sind dem Standard zu entnehmen.

2.2 Zuchtverfahren und -methode

Zuchtplanungen sind rechtzeitig zu treffen. **Vor jedem Deckakt haben sich Deckrüdeneigentümer und Hündinneneigentümer oder -mieter davon zu überzeugen, dass beide Zuchtpartner zur Zucht entsprechend Ziff.**

2.3.1 zugelassen sind und dass die zuchtrelevanten Beschlüsse des GV und EV eingehalten werden. Gezüchtet wird innerhalb der Haararten und der Größen. Versuchszüchtungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Rassehunde-Zuchtvereins und des VDH durchgeführt werden.

2.2.1 Man unterscheidet:

- **Fremdzucht:**

Die Zuchtpartner sind nicht verwandt. Gemeinsame Vorfahren können ab der siebten Generation vorkommen.

- **Mäßige Inzucht:**

Weiter entfernte Verwandte (Linienzucht)

- **Inzestzucht:**

. Die folgenden Verpaarungen sind verboten:

a) Vollgeschwister untereinander

b) Halbgeschwister untereinander

c) Väter mit ihren Töchtern oder Enkelinnen sowie Mütter mit ihren Söhnen und Enkeln.

d) Teckel mit Vollgeschwistern eines ihrer Elterntiere

e) Verpaarungen mit einem Inzuchtkoeffizienten $\geq 12,5\%$

(Verwandschaftskoeffizienten) (25%) sind verboten. Diese sind nur in absoluten Ausnahmefällen im Rahmen von einem durch die Zuchtkommission und dem VDH genehmigten Zuchtversuch gestattet.

f) Der Inzuchtkoeffizient sollte 6,25 % nicht überschreiten. Der

Ahnenverlustkoeffizient sollte 85% nicht unterschreiten. (Empfehlung)

2.2.2 Die gebräuchlichste Form ist der natürliche Deckakt. Die Bedeckung einer Hündin kann ohne Begründung abgelehnt werden. Bleibt eine Hündin nach einem Deckakt leer, muss der Deckrüde für die folgende Paarung ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung stehen.

2.2.3 Künstliche Besamung ist möglich. Die Voraussetzung für die künstliche Besamung ist,

dass sich sowohl das Muttertier als auch der Vater bereits auf natürlichem Wege erfolgreich fortgepflanzt haben. Bei ausländischen Deckrüden muss ein Nachweis über einen erfolgreichen Deckakt beigelegt werden. Die künstliche Besamung und die Art der Besamung ist durch einen Tierarzt auf der Deckbescheinigung zu dokumentieren, zugleich die körperliche Zuchtfähigkeit der Hündin vor der Besamung.

2.2.4 **Zucht mit Teckeln der Farbmusterung „gefleckt“ (Merleträger) und Farbmusterung „gestromt“ (gestromte Teckel) und Piebald-Träger**

Paarungen zwischen gefleckten Teckeln (Merleträgern) und einfarbigen, zweifarbigen Teckeln gleicher Haarart und Größe sind grundsätzlich erlaubt.

- Vor Zuchteinsatz wird dem Züchter empfohlen, die Farbträgerschaften genetisch bestimmen zu lassen. (Einsatz Checkliste Dr. Laukner (siehe Anlage der ZEB „Übersicht zur Farbgenetik“)).

Folgende Verpaarungen sind untersagt:

- Gefleckte Teckel (Merle-Träger) x Gefleckte Teckel (Merle-Träger)
- Gefleckte Teckel (Merle-Träger) x Kryptischer Merle-Träger
- Kryptischer Merle-Träger x Kryptischer Merle-Träger
- Gefleckte Teckel (Merle-Träger) x Piebald-Träger (S-Lokus-Träger)
- Kryptischer Merle-Träger x Piebald-Träger (S-Lokus-Träger)

Vor Anpaarung mit einem „gefleckten Teckel“ (Merle-Träger) oder einem Kryptomerleträger ist der Zuchtpartner auf das Vorhandensein des Merlegens zu testen.

Gestromte Teckel sind vor Zuchteinsatz auf das Vorhandensein des Merlegens zu testen.

- Vor Zuchteinsatz wird dem Züchter empfohlen, die Farbträgerschaft der Zuchttiere genetisch bestimmen zu lassen, um nicht standardgemäße Farben (Schwarz-rot mit Stromung, rot mit brauner Stromung) zu verhindern.
- Vor der Verpaarung von roten Teckeln mit braunen Teckeln bzw. vor der Verpaarung von Teckeln mit ungünstigen Pigmentierungen, sollte eine genetische Farbestimmung des B-Lokus erfolgen, um Pigmentverluste zu vermeiden (siehe Anlage der ZEB „Übersicht zur Farbgenetik“).

2.2.5 **Eintragung langhaariger Welpen, die aus zwei kurzhaarigen Eltern fallen**
Langhaarwelpen, die aus zwei zur Zucht zugelassenen Kurzhaarteckeln fallen, deren Verpaarung im Einklang mit den ZEB und den zuchtrelevanten Beschlüssen des Geschäftsführenden Vorstandes zulässig ist, sind gemäß 3.1.2 eintragungsberechtigt und werden in das Zuchtbuch des DTK gem. 3.1.1 in der Abteilung „Langhaardackel“ eingetragen

2.3 Zuchtzulassung

2.3.1

Anforderungen an die Zuchttiere	Rüden	Hündinnen
Stammbucheintragung	DTK- oder FCI-Ahnentafel,	DTK- oder FCI-Ahnentafel,
Mindestalter	15 Monate	15 Monate
Höchstalter		Vollendung des 8. Lebensjahres. Eine Zuchtverlängerung mittels einer Sondergenehmigung über das vollendete 8. Lebensjahr hinaus ist ausgeschlossen.

Formwertnote, vergeben auf einer DTK - Zuchtschau oder Körung mit dem Ergebnis „gekört“. Es sind alle auf DTK-Zuchtschauen und -Körungen erworbenen Formwertnoten einzutragen.	Mindestens sehr gut, ab vollendetem 9. Lebensmonat vergeben. Gut in Verbindung mit bestandener Spurlautprüfung und einem weiteren Leistungszeichen. Für Zuchtrüden, die im Ausland stehen, sind entsprechende Unterlagen vorzulegen. Dazu gehört insbesondere der Nachweis einer zuchtzulassenden Formwertnote, die von einem von der FCI an- erkannten Zuchtrichter vergeben worden ist. Zu beachten ist Ziffer 1.5.2.	Mindestens sehr gut, ab vollendetem 9. Lebensmonat vergeben. Gut in Verbindung mit bestandener Spurlautprüfung und einem weiteren Leistungszeichen.
Verhalten	Bestandene BHP1 Diese kann durch einen Wassertest (ohne weitere Prüfung) oder Schussfestigkeitsprüfung in Verbindung mit einer weiteren jagdlichen Prüfung ersetzt werden.	Bestandene BHP1 Diese kann durch einen Wassertest (ohne weitere Prüfung) oder Schussfestigkeitsprüfung in Verbindung mit einer weiteren jagdlichen Prüfung ersetzt werden.
Identitätsnachweis	DNA-Profil vor Deckeinsatz ab 01.01.2012. Zuchthunde, deren Elterntiere bereits ihr DNA-Profil erstellen lassen mussten (Deckakt ab 01.01.2012), müssen vor Zuchteinsatz einen Abstammungsnachweis erbringen	DNA-Profil vor Deckeinsatz ab 01.01.2012. Zuchthunde, deren Elterntiere bereits ihr DNA-Profil erstellen lassen mussten (Deckakt ab 01.01.2012), müssen vor Zuchteinsatz einen Abstammungsnachweis erbringen
Zeitlicher Wurfabstand		Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen. Berechnungstichtag ist der Wurfstag des ersten Wurfes. Bei einer Wurfstärke von mehr als - 5 Welpen bei Standardhündinnen - 4 Welpen bei Zwerg- und Kaninchenteckeln muss der Abstand zwischen zwei Würfen mit derselben Hündin mindestens 12 Monate betragen. Stichtage sind die jeweiligen Wurfstage. Die maximale Anzahl der Würfe einer Hündin wird auf 6 beschränkt. (Totgeborene und später verendete Welpen sind mit einzubeziehen (siehe ZEB 1.2 sowie 9.2.5))
Gesundheit und Gesundheitsüberprüfungen (nur erforderlich, wenn ein Elternteil Träger ist)	Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden. Außerdem ist ein gültiger Impfschutz gegen die ansteckenden Krankheiten Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut nachzuweisen. Gesundheitsüberprüfungen: Rauhaarteckel: OI, CRD-PRA Kurzhaarteckel: Zwerg- und Kaninchenteckel CDN/GST1 Ab dem 01.05.2025 muss bei Verpaarungen von Zwergteckel Kurzhaar mit Standardkurzhaar, muss der Zwergteckel frei von CDN/GST1 getestet sein. Ab dem 01.05.2025 müssen	Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden. Außerdem ist ein gültiger Impfschutz gegen die ansteckenden Krankheiten Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut nachzuweisen. Gesundheitsüberprüfungen: Rauhaarteckel: OI, CRD-PRA Kurzhaarteckel: Zwerg- und Kaninchenteckel CDN/GST1 Ab dem 01.05.2025 muss bei Verpaarungen von Zwergteckel Kurzhaar mit Standardkurzhaar, muss der Zwergteckel frei von CDN/GST1 getestet sein. Ab dem 01.05.2025 müssen

	Langhaarteckel aus Kurzhaarverpaarungen vor Erhalt der Zuchttauglichkeit negativ auf CDN/GST1 getestet sein.	Langhaarteckel aus Kurzhaarverpaarungen vor Erhalt der Zuchttauglichkeit negativ auf CDN/GST1 getestet sein.
--	--	--

(Hinweis: Bitte beachten Sie unbedingt die Matrix über die verpflichtenden DNA-Untersuchungen)

2.3.1.1 Für die Zuchtzulassung gelten neben den bisherigen Regelungen die nachstehenden, verbindlichen Bestimmungen:

1. OI (Osteogenesis imperfecta – Glasknochenkrankheit)

- **Testpflicht:** Vor jeder Anpaarung eines Rauhaarteckels muss mindestens ein Zuchtpartner negativ auf OI getestet werden.
- **Regelung:** Ist ein Zuchtpartner als OI-Träger nachgewiesen, ist eine Anpaarung ausschließlich mit einem OI-freien Partner zulässig.

2. CRD-PRA (Cone-Rod-Dystrophy-1)

- **Testpflicht:** Bei Rauhaarteckeln muss vor der Anpaarung sichergestellt sein, dass mindestens ein Elternteil CRD-PRA-frei getestet ist.

3. CDN (MY05A – Farbverdünnung und neurologische Defekte)

- **Testpflicht:** Bei Kurzhaar-Kleinteckeln (KH Kaninchenteckel und KH Zwergteckel) ist vor jeder Anpaarung ein Zuchtpartner auf MY05/CDN zu testen.
- **Regelung:** Ist ein Zuchtpartner MY05/CDN-Träger, darf nur mit einem trägerfreien Partner gezüchtet werden – dies gilt auch für Hunde, die bereits zur Zucht eingesetzt wurden und ebenfalls, wenn ein KH-Zwergteckel mit einem KH-Normalteckel verpaart wird.

4. Verpflichtende Röntgenuntersuchung (Rückenscreening) zur Zuchtzulassung (ZZL)

- **Untersuchung:** Bei Hunden beider Geschlechter im Alter von 24 bis 48 Monaten ist vor der endgültigen Zuchtzulassung ein Rückenscreening (Röntgenbilder von HWS, BWS und LWS) vorzulegen.
- **Vorläufige Zulassung:** Eine Zuchtzulassung kann bereits ab 15 Monaten erfolgen, gilt aber nur vorläufig bis zum 24. Lebensmonat.
- **Folge:** Ab 24 Monaten führt das Ausbleiben des Screenings zum Erlöschen bzw. Ruhen der ZZL.
- **Übergangsregelung:** Bestehende ZZL, die vor dem 01.08.2024 erteilt wurden, bleiben unberührt.

5. CDDY (Gentest FGF4-L2) für Teckel

- **Testpflicht:** Der Gentest auf FGF4-L2 CDDY ist verpflichtend für die Zuchtzulassung von Teckeln.

2.3.2 Bei Rüden aus dem Ausland, die in Deutschland zur Zucht eingesetzt werden, müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie bei Rüden, die im Hauptzuchtbuch des DTK geführt werden. Bei Rüden und Hündinnen aus dem Ausland, die in Deutschland zur Zucht verwendet werden, müssen in den 3 Generationen, die auf der Ahnentafel erfasst sind, die Größe, Haarart, Farbe sowie Formwertnoten und Leistungszeichen ersichtlich sein. Vor dem ersten Zuchteinsatz sind die Teckel generell auf das Merle-Gen sowie auf die Haarlänge/Haarart zu testen. Importe von Rauhaardackel aus angelsächsischen Ländern/-Vorfahren/keine FCI-Vorfahren sind vor dem ersten Zuchteinsatz auf Trägerschaft der „Lafora“ zu testen

2.3.3 Bei allen Welpen müssen Blutproben durch den Zuchtwart oder Tierarzt entnommen und eingelagert werden.

2.3.4 Der Zahn- und Rutenstatus, erstellt in einem Alter von mindestens 15 Monaten, ist für die Zucht verbindlich, jedoch keine Voraussetzung gem. ZEB 2.3.1

2.4 Gründe für den Zuchtausschluss

2.4.1 Züchten mit Elterntieren ohne Zuchtzulassung und/oder entgegen der ZEB

2.4.2 Nach zwei Kaiserschnitten.

2.4.3 Zuchtausschließende Fehler:

Gebissfehler (Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, Fehlstellung der Unterkiefer Eckzähne), Fehlen von einem oder mehreren Incisivi (Schneidezähne) oder Canini (Eck- oder Fangzahn), das Fehlen von Prämolaren oder Molaren mit folgenden Ausnahmen:

das Fehlen von zwei Prämolaren 1 ist kein Fehler, das Fehlen eines Prämolaren 2 ist ein (kein ausschließender) Fehler. Die Molaren 3 bleiben ohne Berücksichtigung.

Im Einzelnen gilt für die Zahnfehler:

Das Fehlen	ist kein Fehler	ist ein Fehler	ist ein ausschließender Fehler
eines oder mehrere Schneidezähne (Incisivus)			X
eines oder mehrerer Fangzähne (Caninus)			X
eines Prämolaren 1	X		
von zwei Prämolaren 1	X		
von drei oder vier Prämolaren 1			X
von zwei Prämolaren 1 und einem weiteren Zahn (Prämolare oder Molaren 1 oder 2)			X
von einem Prämolaren 2		X	
von einem Prämolaren 2 und einem anderen Zahn (Prämolaren 1, 2, 3 oder 4 oder Molaren 1 oder 2)			X
von einem oder mehreren anderen Zähnen (Prämolaren 3 oder 4 oder Molaren 1 oder 2)			X
von einem oder beiden Molaren 3 ist unerheblich, deshalb	X		
Anmerkung: Schneidezahn=Incisivus (abgekürzt mit I); Eckzahn=Caninus (abgekürzt mit C); Lückzahn=Prämolare (abgekürzt mit PM); Backenzahn=Molare (abgekürzt mit M).			
Mögliche Bewertungen: kein Fehler = Höchstformwert „vorzüglich“ Fehler = Höchstformwert „sehr gut“ ausschließender Fehler = Formwert „disqualifiziert“			

Knicken im Vorderfußwurzelgelenk, sehr lose Schultern, sämtliche Rutenfehler (ausgenommen eindeutig durch Verletzung verursachte Rutenfehler, die durch ein tierärztliches Attest inklusive einer Röntgenaufnahme über eine Behandlung der frischen Verletzung – sofort und zeitgleich ausgestellt – belegt werden müssen),

abgesetzte Brust, angeborene Gehör- und Sehschäden (z.B. PRA und juvenile Katarakte) sowie epileptieforme Anfälle, Bandscheibenvorfall, Hodenlosigkeit und Einhodigkeit (auch nach operativer Entfernung), schwarze Farbe ohne Brand und weiße Farbe mit und ohne Brand, andere Farben als im Standard festgelegt und sehr ängstliches und aggressives Verhalten.

2.4.4 Bei unklaren Befunden kann das ZBA ein Gutachten eines unabhängigen Gutachters einholen. Ist der Teckelbesitzer mit dem Ergebnis des Gutachtens nicht einverstanden, kann das ZBA auf seinen schriftlichen Antrag weitere Gutachter einschalten. Die Kosten für das erste Gutachten trägt der DTK. Die Kosten für die weiteren Gutachten trägt der Teckelbesitzer. Handelt es sich um Befunde zur Gebissausprägung/-des Gebissstandes/ -oder zur Zahnanzahl, so können in Abstimmung mit dem BZW zwei Zuchtrichter, welche den Teckel im Vorfeld nicht bewertet haben, als unabhängige Gutachter herangezogen werden. Das Ergebnis hieraus ist verbindlich und führt zu einer Korrektur innerhalb des Zuchtbuches. Verweigert der Teckelbesitzer die Klärung eines unklaren Befundes so wird keine Zuchtzulassung erteilt, bzw. eine erteilte Zuchtzulassung bis zur Klärung des Sachverhalts ausgesetzt.

2.4.5 Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung gemäß Maßnahmenkatalog lt. Ziffer 7 und/oder Ehrengerichtsentscheidung.

2.4.5.1 Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot bezieht sich nur auf einen Zuchthund, der nicht zur Zucht verwendet werden darf.

2.4.5.1.1 Das Zuchtverbot ist zeitlich befristet auszusprechen.

2.4.5.1.2 Unbefristete Zuchtverbote finden sich in den ZEB 2.4 wieder

2.4.5.1.3 Nach Aussprache eines Zuchtverbotes ist das Zuchtbuchamt und der zuständige Zuchtwart umgehend zu informieren.

2.4.5.2 Zuchtbuchsperrung

Die Zuchtbuchsperrung bedeutet, dass aus diesem Zwinger keine Hunde in das Zuchtbuch des DTK eingetragen werden dürfen.

2.4.5.2.1 Die Zuchtbuchsperrung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

2.4.5.2.2 Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle Hunde, die im Eigentum oder Miteigentum eines Züchters stehen.

2.4.5.2.3 Eingeschlossen in einer Zuchtbuchsperrung sind: Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete, Deckakte eines Rüden, ungewollte Deckakte sowie Hunde, die während der Zuchtbuchsperrung erworben wurden.

2.4.5.2.4 Nach Aussprache einer Zuchtbuchsperrung ist das Zuchtbuchamt und der zuständige Zuchtwart umgehend zu informieren.

2.4.5.2.5 Der Bundeszuchtwart ist berechtigt, eine befristete Zuchtbuchsperrung auszusprechen.

2.5 Zuchtdokumentation und Wurfabnahme

2.5.1 Zur Zuchtdokumentation gehören:

- Deckbescheinigung – Diese ist am Decktag vom Deckrüdenbesitzer an den Züchter auszuhändigen. Der Züchter hat, ist innerhalb von 8 Tagen dem zuständigen Zuchtwart eine Kopie oder einen Scan der Deckbescheinigung zuzuleiten.
- Eintragungsantrag - ist dem Zuchtwart unterschrieben vorzulegen
- Wurfabnahme und Weiterleitung der Unterlagen durch den zuständigen Zuchtwart (Weitere Einzelheiten sind in der Zuchtwarteordnung des DTK geregelt).
- Eintragung ins Zuchtbuch
- Erstellung der Ahnentafel
- Eintragung der Formwertnoten, Leistungszeichen und Titel
- Datensammlung und Statistik

2.5.2 Ordnungsgemäße Wurfabnahme, die erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen darf und bis spätestens Ende der 12. Lebenswoche erfolgt sein muss. Voraussetzungen für die Wurfabnahme: - vorherige Entwurmung - Schutzimpfung der Welpen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose. Impfkombinationen mit Schutz gegen Zwingerhusten und anderes können verwendet werden. - Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Wurfeintragungsantrages unter Beifügung der Ahnentafel der Mutter, einer Fotokopie von Vorder- und Rückseite der Ahnentafel des Vaters und der Zwingerschutzkarte beim Zuchtwart.

2.5.3 Bei allen Welpen müssen Blutproben entnommen und über die DTK-Geschäftsstelle beim Vertragslabor eingelagert werden. Die Blutproben müssen gemeinsam mit den Wurfeintragungsunterlagen an die Geschäftsstelle geschickt werden. Der Wurfeintragungsantrag muss spätestens 14 Tage nach der Wurfabnahme durch den Zuchtwart dem Zuchtbuchamt vorgelegt werden. Die Eintragung wird vollzogen nach Prüfung des Antrages und Eingang der Eintragungsgebühren.

Welpen, die aus einer Verbindung mit einem gefleckten Teckel stammen (Merle) und nicht eindeutig als gefleckte Teckel zu erkennen sind, sind vor Ausstellen der Ahnentafel auf das Merle-Gen zu testen. Erst nachdem der Test das Merle-Gen ausschließt, kann die korrekte Farbe in die Ahnentafel eingetragen werden.

3. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch steht jedem Teckelzüchter, das DTK-Mitglied ist und die Bestimmungen der ZEB anerkennt, offen. Es enthält folgende Informationen:

Züchteradresse, Zwingername, Name des Hundes, Chipnummer, Tätowier- oder Welpennummer,

Hauptbuchnummer, Gebrauchsteckelbuchnummer, Wurfdatum, Wurfstärke, Geschlecht, Haarart, Farbe, Leistungszeichen, Formwertnoten (auf Zuchtschauen erworben in Klammern), Titel, Angaben zur Zuchttauglichkeit des Hundes. Auf Basis der vorhandenen Informationen erfolgt die Berechnung und der Ausweis des Inzuchtkoeffizienten. Freiwillige, für die Rasse relevante gesundheitliche Untersuchungsergebnisse, welche auf gesicherten wissenschaftlichen Verfahren basieren und von qualifizierten Institutionen (u.a. Ärzte des DOK/Collegium Cardiologicum/GRSK) erteilt werden, können auf Antrag des Hundebesitzers im Zuchtbuch gespeichert werden.

Die Eintragung des Welpen erfolgt **grundsätzlich** in die Abteilung seiner Mutter. **Bei Langhaarwelpen, die aus zwei zur Zucht zugelassenen Kurzhaarteckeln fallen, deren Verpaarung im Einklang mit den ZEB und den zuchtrelevanten Beschlüssen des Geschäftsführenden Vorstandes zulässig ist, sind gemäß 3.1.2 eintragungsberechtigt und werden in das Zuchtbuch des DTK gem. 3.1.1 in der Abteilung „Langhaardackel“ eingetragen.** Das Umsetzen eines Teckels ist auf Antrag nach vorhergehender entsprechender Einmessung und vor erster Zuchtverwendung möglich. Diese Umsetzung ist verbindlich und kann nicht rückgängig gemacht werden. Teckel, die bereits im Alter von 9 - 15 Monaten die Maximalmaße ihres Zuchtbuches überschreiten, können über eine Vermessung bereits im Alter ab Vollendung des 9. Monats eine Umsetzung in das finale Zuchtbuch erhalten. Diese Regelung betrifft ausschließlich Teckel, die in ihrer Frühphase der Entwicklung den maximalen Brustumfang ihres Zuchtbuches überschreiten. Diese Umsetzung ist verbindlich.

Eintragungen sind gebührenpflichtig.

Wird nach einer Zwingerkontrolle das Zuchtbuch gesperrt, trägt der Züchter die Kosten der 2. Überprüfung und ggf. auch weitere Kosten bis zur ordnungsgemäßen Freigabe.

Untergliederung des Zuchtbuches:

3.1 Hauptbuch

3.1.1 Abteilungen:

Kurzhaar-, Rauhaar- und Langhaarteckel,
Kurzhaarzwerg-, Rauhaarzwerg- und Langhaarzwergteckel und Kurzhaarkaninchen-, Rauhaarkaninchen- und Langhaarkaninchenteckel

3.1.2. Eintragungsberechtigt im Hauptbuch sind:

- Welpen, die im Inland nach den Bestimmungen der ZEB reingezüchtet sind
- Teckel aus anderen Ländern mit von der FCI anerkannten Ahnentafeln und Exportpedigree (mit beglaubigter deutscher Übersetzung beider Dokumente)
Für Rüden, die im Ausland stehen, sind adäquat zu den in Ziffer 2.3 festgelegten Zuchtanforderungen Unterlagen vorzulegen.
- Teckel mit einer VJT-Ahnentafel, deren Abstammung durch den DTK nachgewiesen werden kann.

3.1.3 Ohne Zuchtzulassung eingetragen werden (mit **begründetem Vermerk in der Ahnentafel):**

- Welpen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung
- Welpen aus Verpaarungen unterschiedlicher Haararten
- Welpen aus Verpaarungen aus unzulässiger Kombination von unterschiedlichen Größen**
- Welpen aus **Verbindungen bei denen beide Elterntiere Träger des Merlegens (unabhängig von der Ausprägung) sind**
- **Welpen aus Verpaarungen, bei denen der Inzuchtkoeffizient $\geq 12,5$ ist (außerhalb eines genehmigten Zuchtversuches).**

3.2 Wartebuch (V-Nummern)

Der DTK führt ein Wartebuch für Teckel aus genehmigten Zuchtversuchen sowie für alle Teckelrassen, in dem gemäß FCI/VDH-Bestimmungen Teckel mit Ahnentafeln, die nicht von der FCI, jedoch vom JGHV anerkannt sind, auf Antrag der Eigentümer registriert werden können, wenn die Eigentümer Mitglied im DTK sind und sie die Eintragung ins Wartebuch beantragen. Voraussetzung ist die Bewertung des jeweiligen Teckels mit einer Formwertnote „sehr gut“ oder höher auf einer DTK-Zuchtschau im Alter von mindestens 9 Monaten. Nachkommen der im Wartebuch eingetragenen Teckel werden in das Wartebuch eingetragen, wenn der Zuchtpartner ein im Zuchtbuch eingetragener Teckel ist. Nach drei gezüchteten Wartebuchgenerationen wird die darauffolgende vierte Generation ins Hauptbuch übernommen. In begründeten Fällen (z.B. zuchtausschließende Fehler, tierschutzwidrige Verpaarungen oder vergleichbar gewichtige Fälle) kann eine Eintragung in das Wartebuch durch den Bundeszuchtwart abgelehnt werden. Ebenso kann in begründeten Fällen (z.B. zuchtausschließende Fehler, tierschutzwidrige Verpaarungen oder vergleichbar gewichtige Fälle) die Übernahme der vierten Generation in das Hauptbuch durch den Bundeszuchtwart abgelehnt werden. Teckel, die im Wartebuch eingetragen sind, können an allen Ausstellungen, DTK-Schauen und -Prüfungen teilnehmen. **(Ihnen können jedoch keine Titel zuerkannt**

werden) Für die Eintragung der Nachkommen von im Wartebuch eingetragenen Teckeln gelten analog die in den Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) festgelegten Zuchtregeln. Anstelle der Ahnentafel wird eine Wartebuchahnentafel ausgestellt, die nur die gesicherten Ahnen ausweist. Die Wartebucheintragungen unterscheiden sich durch die vergebenen Eintragsnummern von den Hauptbucheintragungen. Welpen/Teckel aus genehmigten Zuchtversuchen erhalten eine Eintragung ins Wartebuch. Die Verfahrensweise greift gemäß 3.2. Satz 3.

3.3 Register (R-Nummern)

In das Register werden Teckel ohne Abstammungsnachweis und mit Ahnentafeln eingetragen, die weder von der FCI noch dem JGHV anerkannt sind.

Voraussetzung ist, dass für diese Teckel eine von einem von der FCI anerkannten Zuchtrichter auf einer Zuchtschau des DTK ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, dass der Teckel dem Phänotyp gemäß Standard Nr. 148/D entspricht (Mindestalter 9 Monate). Außerdem muss dieser Teckel durch einen Mikro-Chip oder eine Tätowierung identifizierbar sein.

Hunde mit Registrierbescheinigung sind nicht zur Zucht zugelassen.

Sie können jedoch an allen DTK-Zuchtschauen und -Prüfungen teilnehmen, haben aber kein Anrecht auf einen Titel.

3.4 Ausländische Hunde (A-Nummer)

Hunde aus dem Ausland, die in das DTK-Zuchtbuch eingetragen werden sollen, benötigen eine A-Nummer. Die Haarart, Größen und Farben des Teckels, seiner Eltern, Großeltern und Urgroßeltern müssen ins Deutsche übersetzt und durch den Verein, aus welchem der Teckel stammt, mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigt werden. Der Antrag auf Vergabe der A-Nummer, die Originalahnentafel, das Export-Pedigree und die bestätigte Übersetzung sind an das Zuchtbuchamt zu schicken. Die Vergabe der A-Nummer bedeutet nicht gleichzeitig die Zuchtzulassung. Für die Zuchtzulassung gelten die Bestimmungen der ZEB und folgende Kriterien: Für das Verhalten muss eine Gebrauchsprüfung aus dem Ausland nachgewiesen werden. Die Schussfestigkeit alleine reicht nicht aus. Eine BHP, die der Prüfungsordnung des DTK entspricht wird ebenfalls anerkannt. Die Urkunden der Ausstellungen und die Leistungsnachweise müssen übersetzt werden und sind in Kopie dem Antrag auf Vergabe der A-Nummer beizufügen. Die Übersetzung muss nicht offiziell bestätigt werden. Der Rüde muss ein DNA-Profil nach ISAG 2006 haben. Dieses muss zusammen mit einer Blutprobe beim DTK eingereicht werden. Das DNA-Profil kann natürlich auch über den DTK erstellt werden. Die Handhabung erfolgt analog der Handhabung bei DTK-Hunden. Die Gebühr für die Vergabe einer A-Nummer ist in der Gebührenordnung geregelt.

3.5 Ausländische Hunde (B-Nummer)

Hunde mit FCI-anerkannten Ahnentafeln, die auf Grund der Teilnahme an einer Prüfung, Zuchtschau oder Ausstellung im Zuchtbuch des DTK erfasst werden, erhalten eine B-Nummer. Diese kann, bei Erfüllung der Voraussetzung von Punkt 3.4 (A-Nummer) auf Antrag (gebührenpflichtig) in eine A-Nummer umgewandelt werden.

3.6 Gebrauchsteckelbuch

In das Gebrauchsteckelbuch sind alle Teckel einzutragen, die nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Prüfungsordnung des DTK hierzu die Berechtigung erlangt haben. Diese Teckel erhalten eine fortlaufende Gebrauchsteckelbuchnummer. Alle Titel aus dem Hauptbuch werden übernommen.

3.7 Zwingerregister

Im Zwingerregister werden alle genehmigten Zwingernamen mit Inhaber und zugeteilter Zwingernummer erfasst.

3.8 Ahnentafel

Die Ahnentafel ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch mit den aktuellen Daten. Sie ist eine Urkunde im juristischen Sinne und verbleibt im Eigentum des DTK. Die Ahnentafel wird vom Zuchtbuchamt ausgestellt und dokumentiert die Abstammung über drei Vorfahrgenerationen. Der Bundeszuchtwart kann eine Ahnentafel für ungültig erklären. Die Beschwerde vor der Ehrengerichtbarkeit ist zulässig.

Bei den in der Ahnentafel aufgeführten Vorfahren werden neben Namen und Zuchtbuchnummer, Titel, Leistungszeichen, Formwertnote und Haarfarbe genannt.

Leistungszeichen aus Jagdgebrauchsprüfungen werden besonders hervorgehoben.

Verfügen die Eltern und fünf weitere Vorfahren über Leistungszeichen aus dem Jagdgebrauch wird die Ahnentafel/Registrierbescheinigung mit dem Stempel „aus Jagdgebrauchszucht“ gekennzeichnet. Gefordert wird:

- a) Vp mit Sp, oder
- b) St oder Waldsuche, oder
- c) Sp mit SchwHK, SchwKF, Sw oder SchwN, SchwPoR oder
- d) Sp mit BhN.

Von den 14 in der Ahnentafel aufgeführten Vorfahren müssen die Eltern und fünf weitere Vorfahren eine der unter a) – d) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt haben.

Der Züchter hat nach Erhalt der Ahnentafel die Richtigkeit der Eintragungen unterschriftlich zu bestätigen. Ahnentafeln ohne unterschriftliche Bestätigung sind ungültig.

Eigentumswechsel ist gemäß 1.4 ZEB einzutragen. Dem Eigentümer ist es untersagt, Ahnentafeln ohne Eintragung des neuen Eigentümers weiterzugeben.

Änderungen und Zusätze dürfen nur von dafür autorisierten Personen vorgenommen werden. Richter sind verpflichtet, bei Zuchttauglichkeitsänderungen die Ahnentafel einzuziehen und zur Eintragung an den DTK weiterzuleiten.

Bleistifteintragungen auf Ahnentafeln sind ungültig.

In Verlust geratene Ahnentafeln werden für ungültig erklärt. Der Verlust wird im DH veröffentlicht.

Ersatzahnentafeln sind als solche mit fortlaufender Nummer zu kennzeichnen. Sie werden nach Veröffentlichung des Verlustes der Original-Ahnentafel im DH ausgegeben.

Die Nachtragung von Leistungszeichen und Titeln ist gegen Gebühr möglich.

4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

4.1 Der Bundeszuchtwart, die Landeszuchtwarte und Gruppen-/Sektionszuchtwarte stehen allen Mitgliedern zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der ZEB.

4.2 Zuchtüberwachung

Der Bundeszuchtwart leitet die Zucht nach den Vorgaben der Satzung, der ZEB und der satzungsgemäßen Beschlüsse. Anträge auf Erteilung von Sondergenehmigungen in Bezug auf 2.3.1. ZEB sind der Zuchtkommission zur Genehmigung vorzulegen. Der Bundeszuchtwart ist befugt, in besonders begründeten Einzelfällen, Ausnahmen zuzulassen und Sondergenehmigungen, z.B. zur Teilnahme an Zuchtprogramm/-versuchen- und Forschungsprojekten schriftlich zu erteilen. Die Landeszuchtwarte unterstützen den Bundeszuchtwart in seiner Arbeit und koordinieren die Aufgaben der Gruppen-/Sektionszuchtwarte ihrer Landesverbände. Die Gruppen-/Sektionszuchtwarte haben das Zuchtgeschehen, die Zuchtstätten und die Zuchtaufzeichnungen der ihnen zugeordneten Züchter zu überwachen.

4.3 Sicherung der Abstammung

4.3.1 Der DTK führt alljährig auf seine Kosten Stichproben zur Identitätskontrolle und DNA-Programmen nach dem Zufallsprinzip durch. Stellen sich Abweichungen zur angegebenen Abstammung dar, sind die Kosten vom Züchter zu tragen.

4.3.2 Weist die Zuchtdokumentation Lücken auf oder bestehen berechtigte Zweifel an der angegebenen Abstammung (z.B. Kontakt der Hündin mit mehreren Rüden), liegt die Beweispflicht der korrekten Abstammung beim Züchter. In solchen Fällen hat der Züchter auf seine Kosten einen DNA-Abstammungsnachweis vorzulegen.

4.3.3 Bei der künstlichen Besamung ist die Vaterschaft durch den ausführenden Veterinär zu dokumentieren.

5. Kennzeichnung der Teckel

5.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung erfolgt durch Mikrochip.

5.2 Chippen

Alle im DTK gezüchteten Welpen werden vor oder bei Wurfabnahme durch den ID-Beauftragten oder den Tierarzt mit Mikrochip versehen. Im Wurfeintragungsantrag ist anzugeben, wer die Welpen gechippt hat. Die fortlaufenden Welpen- nummern sind im Wurfeintragungsantrag zusätzlich weiterhin einzutragen.

5.3 Listenführung

5.3.1 Zwingerbuch

Vom Züchter ist ein Zwingerbuch zu führen, das u.a. ein Verzeichnis über die abgegebenen Hunde mit Anschriften der neuen Eigentümer enthält.

5.3.2 Aufzeichnungen der Zuchtwarte

Jeder Zuchtwart muss über die vergebenen Gruppen-, Zwinger- und Welpennummern Buch führen.

5.4 Name und Nummerierung

5.4.1 Rufname

Jeder Hund wird auf einen Rufnamen und auf den Zwingernamen seines Züchters eingetragen, und zwar beim ersten Wurf im Zwinger mit „A“ beginnend, der zweite Wurf mit „B“, der dritte mit „C“ usw.

Ein Rufname darf sich im Zwinger nicht wiederholen.

5.4.2 Welpennummern bei der Wurfabnahme.

Die im Welpenregistriersystem ausgewiesenen Anfangszahlen stellen die zugeteilte und an den Zwinger gebundene Zwingernummer dar, die von den Gruppen/Landesverbänden zugeteilt wird und anderweitig nicht vergeben werden darf.

Nach der Zwingernummer folgen die Länder- und Gruppenbuchstaben entsprechend der Kennzeichnungsordnung des DTK und schließlich die vom Zuchtwart vergebene fortlaufende Welpennummer. Jeder Zwinger beginnt mit der Welpennummer 1 oder 01; das Gleiche gilt bei Übertragung eines Zwingernamens.

6. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die ZEB

Die kontrollierte und am Tierschutz ausgerichtete Zuchtarbeit im DTK erfordert die Einhaltung der ZEB von allen Züchtern und Deckrüdenbesitzern. Bei Verstößen gegen Bestimmungen der ZEB, bei Missachtung von Anordnungen und/oder Entscheidungen des Bundeszuchtwartes, sowie zuchtrelevanten Beschlüssen des Geschäftsführenden Vorstandes können folgend aufgelistete Maßnahmen ausgesprochen werden.

6.1 Der Bundeszuchtwart kann erkennen auf:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Erhöhte Wurfeintragungsgebühren (3-8 fach)
4. Geldbuße (von 50 - 1.000 €)
5. Zuchtpause
6. Zuchtbuchsperr
7. Zuchtverbot für bestimmte Teckel
8. Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens

- 6.2 Die Maßnahmen unter 6–7 können auch befristet ausgesprochen werden. Eine Verbindung mehrerer Maßnahmen ist möglich.
- 6.3 Verstöße gegen die ZEB werden durch den BZW geahndet und auf dessen Weisung vom Zuchtbuchamt umgesetzt.
- 6.4 Insofern der BZW auf die Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens erkennen möchte, benötigt er die Zustimmung des GV.
- 6.5 Bei Wiederholungsverstößen kann nicht mehr auf Verwarnung oder Verweis erkannt werden.
- 6.6 Eine Unterschreitung des zeitlichen Wurfabstandes von bis zu 14 Tagen hat keine Maßnahme zur Folge.

7. Hundehaltungsordnung für Teckel

Es wird auf das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutzhundeverordnung (TierSch HuV) und die Hundegesetze der jeweiligen Bundesländer verwiesen. (Diese sind in ihrer jeweiligen Fassung integraler Bestandteil der ZEB)

8. DTK - Zuchtwarteordnung

- 1 Allgemeines.

Diese Ordnung regelt die Ausbildung, Tätigkeit und Fortbildung der Zuchtwarte im DTK nach den Vorgaben der Satzung und der ZEB.

8 Der Zuchtwart

- 8.1 Der Zuchtwart ist ehrenamtlicher Beauftragter des DTK. Er hat die Bestimmungen des DTK zu beachten und bei den Züchtern durchzusetzen. Er untersteht der fachlichen Aufsicht des Landesbuchwartes (LZW). Die Kompetenzen des Bundesbuchwartes regeln die Satzung und die erlassene Geschäftsordnung.
- 8.2 Der Zuchtwart erfüllt maßgebliche Aufgaben in der kontrollierten Teckelzucht. Voraussetzung dafür sind charakterliche Zuverlässigkeit und kynologischer Sachverstand.

8.3 Der Zuchtwart soll das Vertrauen seiner Gruppe/Sektion genießen. Er wird von der Gruppe/Sektion vorgeschlagen und vom Vorstand des Landesverbandes bestellt und abberufen.

8.4 Ist der Zuchtwart selbst Züchter, so müssen alle unter Ziffer 3 aufgeführten Aufgaben im Falle der eigenen Zucht von einem anderen Zuchtwart wahrgenommen werden. Der Zuchtwart darf die unter Ziffer 3 aufgeführten Aufgaben nicht an von ihm gezüchteten Teckeln (Hündinnen und Rüden) vornehmen. Das gilt auch für die Nachkommen dieser Hunde bis zur ersten Generation. Er darf diese Aufgaben ebenfalls nicht bei Teckeln von Züchtern vornehmen, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.

Hat eine Gruppe auf Dauer keinen eigenen Zuchtwart, kann die ordentliche Mitgliederversammlung der betreffenden Gruppe den amtierenden Zuchtwart einer Nachbargruppe zur Bestätigung dem Vorstand ihres Landesverbandes vorschlagen. Ist dieser vorgeschlagene Zuchtwart Mitglied eines anderen Landesverbandes, so ist der zuständige Landes-zuchtwart zu informieren. Der berufene Zuchtwart erfüllt seine Aufgaben unter der Aufsicht des Landesverbandes, der für die Gruppe zuständig ist, für die er zusätzlich tätig ist.

9 Aufgaben des Zuchtwartes

Der Zuchtwart betreut die Züchter in seinem Zuständigkeitsbereich selbständig, **der nicht weiter als 150 km Luftlinie zu den einzelnen Zuchtstätten/Zwinger liegen darf, selbständig.** Sollte ein Züchter einer Gruppe/Sektion angehören, deren Zuchtwart jedoch über den Zuständigkeitsbereich von Luftlinie 150 km von seiner Zuchtstätte entfernt wohnt, dann muss ein ortsnaher Zuchtwart durch den Landes-zuchtwart aus dem Bereich der Zuchtstätte/Zwinger zugewiesen werden. Ist der Züchter Mitglied in einem anderen Landesverband, geschieht die **Zuweisung in Absprache mit dem jeweils zuständigen Landes-zuchtwart.** In größeren Gruppen/Sektionen sind der Einsatz mehrerer Zuchtwarte, davon ein verantwortlicher Hauptzuchtwart, und die Unterteilung in Bezirke bzw. die Zuteilung bestimmter Züchter zum jeweiligen Zuchtwart zweckmäßig. Im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit) kann sich ein Zuchtwart durch einen anderen derselben Gruppe oder wenn dies nicht möglich ist, durch einen einer anderen Gruppe/Sektion vertreten lassen.

Der Zuchtwart berät die Teckelzüchter in Fragen der Zucht, Haltung und Gesundheitsfürsorge und ist zur Teilnahme an Zuchtschauen und anderen Veranstaltungen seiner Gruppe/Sektion sowie regelmäßiger Teilnahme an Zuchtwartetagen bzw. -schulungen seines Landesverbandes verpflichtet.

9.1 Zwingerüberwachung

Durchgeführte Zwingerkontrollen sind vom zuständigen Zuchtwart auf dem DTK-Vordruck „Zwingerkontrolle“ zu dokumentieren und an das Zuchtbuchamt weiterzuleiten.

Der Zuchtwart ist berechtigt, die Zuchtstätten (Zwinger) jederzeit – auch unangemeldet – aufzusuchen, um die Züchter zu beraten und ist verpflichtet, dabei auf die Einhaltung der ZEB und anderer satzungsgemäßer Bestimmungen, besonders der Hundehaltungsordnung (§ 7), zu achten.

Eine Zwingerkontrolle muss durchgeführt werden:

- Als Neuzwingerabnahme bei Beantragung eines Zwingernamens (Vorabbesichtigung) - dazu sind die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt DH zu kontrollieren - und bei Veränderung durch Umzug oder Baumaßnahmen,
- als Routinekontrolle bei jeder Wurfabnahme,
- als Anlasskontrolle bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.

Bei Anlasskontrollen sind die Kosten (für die Personen / Personen, die die Kontrolle durchführen) vom Züchter zu tragen. Die Kostenübernahme entfällt, wenn sich der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten nicht bestätigt.

Werden in einem Zwinger Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist die Behebung nach eingehender Beratung mit Friststellung zu fordern und der LZW davon in Kenntnis zu setzen.

Werden die Empfehlungen nicht angenommen und wiederholt oder dauerhaft eine Nichtbeachtung der ZEB oder anderer satzungsgemäßer Bestimmungen festgestellt, ist der LZW einzuschalten und der BZW zu informieren. In diesem Fall ist eine anstehende Wurfabnahme durch den Zuchtwart auszusetzen. Weitere Entscheidungen trifft der LZW in Abstimmung mit dem BZW.

Der Bundeszuchtwart kann eine Zwingerkontrolle durch von ihm bestimmte Personen durchführen lassen.

Bei Verstößen gegen die Hundehaltungsordnung und das Tierschutzgesetz ist der Bundeszuchtwart berechtigt, nach Rücksprache mit dem Landes-zuchtwart sofortige, zeitlich begrenzte Zuchtbuchsperrern auszusprechen.

9.2 Wurfabnahme

9.2.1 Terminplanung

Der Zuchtwart trifft seine Terminplanung aufgrund der erfolgten Wurfmeldung, die durch den Züchter innerhalb von 8 Tagen nach dem Werfen der Hündin zu erfolgen hat. Nach Terminvereinbarung ist für die Bereitstellung der für die Wurfabnahme notwendigen Gegenstände Sorge zu tragen.

Die Wurfabnahme darf frühestens nach vollendeter 8. Lebenswoche erfolgen und muss spätestens bis Ende der 12. Lebenswoche erfolgt sein. Ausnahmeregelungen regelt der Bundeszuchtwart.

9.2.2 Besichtigung der Zuchtanlage

Im Rahmen der ersten Wurfabnahme eines Kalenderjahres nimmt der betreuende Zuchtwart den Gesamtbestand der Zuchtstätte auf. Die Bestandsaufnahme beinhaltet Hundenamen und Chipnummern.

Geprüft wird die Unterbringung aller vom Züchter gehaltenen Hunde

- auf Einhaltung der Hundehaltungsordnung,
- mit ausreichend bemessenen Ausläufen,
- auf Sauberkeit und Bereitstellung von sauberem Trinkwasser,
- auf Haltungsschäden der Hunde (äußerlich und im Verhalten).

9.2.3 Durchsicht der Zuchtpapiere

Geprüft wird die Wurfdokumentation, die Ahnentafel der Hündin (Original) und des Rüden (Kopie) und die Impfpässe der Welpen.

- Wurfdokumentation - Eintragung aller Würfe analog zum Wurfeintragungsantrag
- Ahnentafeln - Übereinstimmung mit dem Wurfeintragungsantrag, Alter der Elterntiere am Tage des Deckaktes, Kontrolle der Täto-Nr./Chipnr. der Hündin, Eintragungen zum Formwert, zum Brustumfang, zur Zuchtpause und zum Besitzer,
- Sondergenehmigungen sind vorzulegen,
- Impfpässe der Welpen - Grundimmunisierung der Welpen gegen SHLP, ab 12. Lebenswoche Nachimpfung.
- Die Grundimmunisierung muss vor der Wurfabnahme erfolgt sein.
- Bei Rauhaarverpaarungen ist zu überprüfen, dass mindestens ein Elternteil OI-frei getestet ist und mindestens ein Elterntier crd/PRA frei getestet ist,
- Bei Kurzhaarverpaarungen (Kleinteckel) ist zu überprüfen, dass mindestens ein Elterntier frei auf CDN/GST1 getestet ist.
- Der Inzuchtkoeffizient der Verpaarung

9.2.4 Begutachtung des Wurfes

Hündin und Welpen werden körperlich untersucht, Beobachtungen werden notiert.

- Hündin: Ernährungs- und Gesundheitszustand, Gesäugekontrolle, Untersuchung auf Kaiserschnittnarben.
- Welpen: Ernährungs- und Gesundheitszustand, kranke, unterernährte Welpen, zu erkennen am stumpfen Haar, an aufgetriebenen Bäuchen, tränenden Augen und eitrigem Nasenausfluss sowie Welpen mit Ektoparasiten und Verschorfungen dürfen nicht abgenommen werden.

Bereits am Welpen erkennbare Fehler:

- ZBR = Zuchtbeobachtung Rute - sämtliche Rutenfehler
- ZBG1 = Zuchtbeobachtung Vorbiss, Kreuzbiss
- ZBG2 = Zuchtbeobachtung Rückbiss
- ZBG3 = Zuchtbeobachtung Canini-Engstand
- ZBZ = Zuchtbeobachtung Zahnunterzahl – fehlende Schneide- oder Eckzähne
- ZBH = Zuchtbeobachtung Hoden - Hodenlosigkeit, Einhodigkeit
- ZBS = Zuchtbeobachtung Sonstiges: Anomalien wie z. B. Hasenscharte, Spaltrachen, Fehlfarben, überzählige oder fehlende Zehen; nicht jedoch After- oder Wolfskrallen.

9.2.5 Bearbeitung und Kontrolle des Wurfeintragungsantrages

Alle Eintragungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen, Fehlendes ergänzen, insbesondere:

Name und Zuchtbuchnummer des Deckrüden, Name und Zuchtbuchnummer der Zuchthündin, Name und Anschrift der Deckrüdenbesitzerin/des Deckrüdenbesitzers, Ort und Tag des Deckaktes, Unterschrift des Rüdenbesitzers, Zwingername, Zwingernummer, Name und Anschrift der Züchterin/des Züchters, Unterschrift der Züchterin oder des Züchters, Wurftag, Eintragung der gesamten Wurfstärke (auch totgeborene und verendete Welpen gehören zur Gesamtzahl, tote Würfe sind ebenfalls zu melden), Rufnamen der Welpen (alphabetisch), lfd. Nummer der Welpen im Zwinger, Haarart, Farbe, Rüde oder

Hündin, wer hat gechipt und Chipnummern (Ziffer 9.2.6 beachten), eigene Beobachtungen, Zahl der im Zwinger gehaltenen Hunde, Auslauffläche der Hunde in qm, eventuelle Zuchtbeobachtungsvermerke eintragen, eintragen des Impfdatums der Welpen, Ernährungszustand vermerken, eventuellen Kaiserschnitt eintragen, eventuelle Nabelbrüche vermerken, **Angabe der Gesundheitsuntersuchungen (OI, CRD-PRA, CDN, Rückenscreening, CDDY), Inzuchtkoeffizient der Verpaarung, Letzter Wurfstag der Hündin Datum**, Name (in Druckbuchstaben) und Unterschrift des Zuchtwartes vermerken.

9.2.6 DNA-Nachweis

Die für den DNA-Nachweis notwendigen Blutproben sind vom Tierarzt oder vom Zuchtwart bei der Wurfabnahme zu entnehmen und mit der zum Teckel gehörenden Chipnummer zu kennzeichnen (Aufkleber). Durch Unterschrift auf dem Träger der Blutprobe ist durch den Probennehmer zu bestätigen, dass die Probe von dem entsprechenden Teckel stammt. Zusammen mit dem Wurfeintragungsantrag sendet der Zuchtwart die Blutprobe an das Zuchtbuchamt.

9.2.7 Versand des Wurfeintragungsantrages

Der Zuchtwart bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Er versendet das Original mit Anlagen (Ahnentafel der Mutter, ggf. Sondergenehmigungen) an das Zuchtbuchamt unter Angabe seiner Identität (Name des Zuchtwartes in Druckbuchstaben). Der Zuchtwart weist den Züchter auf die Eintragungsgebühren hin. Das ZBA versendet die Ahnentafel erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen sowie der anfallenden Wurfeintragungsgebühren.

9.2.8 Versand der Deckbescheinigung

Die Durchschriften der Deckbescheinigungen, zu denen keine Wurfmeldungen erfolgen, sind nach Ablauf der Meldefrist an den DTK zu senden.

9.3 Auslagenerstattung

Die Kosten für die Tätigkeit der Zuchtwarte sind von den Züchtern zu tragen. Die dem Zuchtwart im Rahmen seiner Tätigkeit für den DTK entstehenden Kosten sind ihm zu erstatten. Den Abrechnungsmodus legt die Gruppe/LV fest. Innerhalb einer Gruppe/LV sind einheitliche Gebührensätze zu erheben.

10 Ausbildung, Ernennung und Fortbildung der Zuchtwarte

Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung zum Zuchtwart sind

- die Mitgliedschaft im DTK, möglichst von drei Jahren,
- Erfahrungen in der Teckelzucht,
- Kenntnisse über einfache genetische Zusammenhänge,
- Kenntnisse über die Zuchtziele des DTK und den Dachshund-Standard,
- sowie persönliche Integrität innerhalb des Klubs.

10.1 Ausbildung

Die Ausbildung der Zuchtwarte erfolgt unter Anleitung des Landeszüchtwartes durch Hospitation bei ausgesuchten erfahrenen Zuchtwarten und durch Teilnahme an Zuchtwarteschulungen des Landesverbandes.

10.2 Ernennung

Die Ernennung zum Zuchtwart erfolgt nach einem Prüfungsgespräch mit dem Landeszüchtwart über:

- Allgemeine Fragen zur Teckelzucht, Aufzucht, Zuchtziel und Standard,
- Aufgaben zur Ausübung der Zuchtwartetätigkeit,
- Fragen, die erfahrungsgemäß von Züchtern häufig gestellt werden. Es werden 30 Fragen gestellt, von denen der Zuchtwartanwärter 22 richtig beantworten muss. Die Fragen werden jährlich vom Bundeszüchtwart festgelegt.

Der Vorstand des Landesverbandes spricht die Ernennung aus.

10.3 Fortbildung

Der Zuchtwart ist verpflichtet, an den vom Landesverband veranstalteten Fortbildungstagungen regelmäßig teilzunehmen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, sich selbständig über die DTK-Satzung, die ZEB und die satzungsgemäßen Beschlüsse sowie die hierzu erfolgten Änderungen auf dem Laufenden zu halten.

11 Fehlverhalten des Zuchtwartes

Bei einem angezeigten oder festgestellten Fehlverhalten eines Zuchtwartes ist der Landeszüchtwart verpflichtet, den Sachverhalt zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. In solchen Fällen ist der Vorstand des Landesverbandes unverzüglich einzubeziehen, und der Bundeszüchtwart (BZW) muss über die eingeleiteten Maßnahmen sowie das Ergebnis der Prüfung informiert werden.

Sollten schwerwiegende Verstöße festgestellt werden, kann der Bundeszuchtwart im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Maßnahmen anordnen:

1. Verweis: Der Zuchtwart wird vom BZW auf sein Fehlverhalten hingewiesen und erhält eine schriftliche Verwarnung.

2. Auflagen: Der Zuchtwart wird dazu verpflichtet, bestimmte Auflagen zu erfüllen, wie zum Beispiel die Teilnahme an Fortbildungen oder Schulungen, die auf die Vermeidung weiterer Fehlverhalten abzielen.

3. Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen: Der Bundeszuchtwart kann anordnen, dass die durchgeführten Maßnahmen des betreffenden Zuchtwartes überprüft werden, um sicherzustellen, dass keine Unregelmäßigkeiten vorliegen.

4. Vorübergehende Suspendierung: Der Zuchtwart wird, in Absprache mit den Landesverbänden für einen bestimmten Zeitraum von seinen Aufgaben entbunden, bis die Angelegenheit abschließend geklärt ist.

12 Zuchtwarteliste

Die amtierenden Zuchtwarte werden von den Landesverbänden aufgelistet und dem DTK mitgeteilt. Die Listen sind innerhalb des Landesverbandes an Gruppen/Sektionen und Zuchtwarte auszuteilen.

Anlagen:

Maßnahme zur Erweiterung der genetischen Vielfalt in der Population der rauhhaarigen Teckel im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

„Rauhhaarige Teckel ohne Bartbildung können unter Anwendung des DNA-Tests „Furnishing“ zur Zucht zugelassen werden. Ein Körrichter muss den Formwert dieser Teckel bezüglich der Anatomie mit „sehr gut“ oder „vorzüglich“ bewertet haben. Alle Voraussetzungen der ZEB für die Zuchtzulassung sind zu erbringen. Ihre Nachkommen sind im Zuchtbuch/Rauhhaar einzutragen. Das kurzhaarig gebliebene Elterntier erscheint auf der Ahnentafel als „R/K“. Das zweite Elterntier muss nach dem DNA-Test „Furnishing“ reinerbig (homozygot) rauhhaarig sein.“

Abkürzungen

BZW	Bundeszuchtwart	LZW	Landeszuchtwart
DH	DTK-Mitteilungsblatt „DER DACHHUND“	OZ	Ordnungsziffer
DNA	(DNS) Desoxyribonukleinsäure (gentragendes Polynucleotid)	PRA	Progressive Retina-Atrophie
FCI	Fédération Cynologique Internationale	R	Rauhaarteckel
GV	Geschäftsführender Vorstand	SHLP	Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose
GTB	Gebrauchsteckelbuch	T	Teckel (Standard)
K	Kurzhaarteckel	VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.
Kt	Kaninchenteckel	ZEB	Zucht- und Eintragungsbestimmungen
L	Langhaarteckel	ZW	Zuchtwart
LV	Landesverband	Zw	Zwergteckel

Zuchtauszeichnungen / Ausstellung

Die 1971 von der Generalversammlung genehmigte Zuchtauszeichnung (Ausstellung) wird in drei Stufen, in Gold, Silber und Bronze verliehen. Die Punktezahlen errechnen sich nach folgendem Schema: Die Höchstpunktzahl für jeden einzelnen Hund beträgt 10.

Auch im Ausland erhaltene Bewertungen werden angerechnet. Die Hunde brauchen nicht mehr im Besitz des Züchters zu stehen.

	Bronze	Silber	Gold	Gold mit Kranz
Hunde	2	(+3) 5	(5+3) 8	(8+8) 16
Punktzahl	20	50	80	160
Höchstpunktzahl für jeden einzelnen Hund = 10				
1. örtlichen Zuchtschauen				Punkte :
Vorzüglich				1
2. Katalogschauen				
Vorzüglich				2
Vorzüglich mit Platzierung (1 – 4)				3
Vorzüglich mit VDH-CAC oder Reserve				4
Vorzüglich mit CAC oder Reserve				5
3. Internationale Ausstellungen				
Vorzüglich				2
Vorzüglich mit Platzierung (1 – 4)				3
Vorzüglich mit VDH-CAC oder Reserve				4
Vorzüglich mit CACIB oder Reserve				5
4. Titel				
Landesjugendsieger				3
Landessieger				5
Deutscher Bundesjugendsieger				3
Deutscher Bundessieger				5
Klubjugendsieger				4
Klubsieger				6
Europajugendsieger VDH oder FCI				3
Europasieger VDH oder FCI				5
Weltjugendsieger				3
Weltsieger				5
5. Championtitel				
Deutscher-Jugend-Champion DTK				7
Deutscher Champion DTK				8
Deutscher-Jugend-Champion VDH				7
Deutscher Champion VDH				8
Nationaler Champion				8
Internationaler Schönheitschampion				9
6. Zuchtgruppe				
mit Platzierung 1. Platz oder 2. Platz				4
für Gesamtpunktzahl wird der Zuchtgruppenerfolg nur einmal angerechnet				

Anträge auf Verleihung der Zuchtauszeichnung stellen die Gruppen oder die Züchter formlos an das Zuchtbuchamt in Duisburg, sobald die Bedingungen für die Verleihung einer Stufe erfüllt sind.

Mietvertrag (Muster)

1. Zwischen den Unterzeichneten wird folgender Vertrag geschlossen:

Frau/Herr _____
mietet von Frau/Herrn _____
die ungedeckte Hündin _____
(Name u. Zuchtbuch-Nr., ChipNr.) _____
mit einem angenommenen Schätzungswert von Euro _____
unter den unten aufgeführten Bedingungen gegen die Zuerkennung des Zuchtrechts an dem kommenden Wurf.
Die Hündin wird voraussichtlich am _____
belegt von dem Rüden _____
Zb.Nr. + Tätenr. _____
Eigentümer des Rüden _____

2. Die Dauer der Miete beträgt ____ Monate; sie endet spätestens 3 Monate nach dem Wurf oder 5 Monate nach dem Belegen.

(Die Miete ist für jeden geplanten Wurf neu zu beantragen)

3. Das Weitervermieten der Hündin durch den Mieter ist unzulässig.

4. Für die Überlassung der Hündin zu Zuchtzwecken

- a) ist kein Entgelt,
- b) ist ein Entgelt von Euro _____ innerhalb von 4 Wochen nach dem Werfen zu leisten,
- c) ist/sind ein, zwei, drei Welpen nach erster - zweiter - Wahl des Vermieters zu liefern. Sollte die gemietete Hündin keine oder nur tote Welpen zur Welt bringen, so ist für diesen Fall kein - ein - Entgelt von Euro _____ zu leisten.

5. Nimmt die gemietete Hündin nicht auf, so hat der Mieter kein Entgelt zu bezahlen. Er kann die Erneuerung des Vertrages für die gleiche Mietdauer gegen das schon vereinbarte Entgelt verlangen.

6. Das Deckgeld, die Ausgaben für Fütterung, Pflege und sonstigen Unterhalt, ebenso Kosten bei Erkrankungen der Hündin hat der Mieter zu bestreiten. Die von der gemieteten Hündin geworfenen Welpen gehen in das Eigentum des Mieters über, ohne dass dadurch an seiner Verpflichtung zur Ablieferung von Welpen an den Vermieter etwas geändert wird.

7. Der Mieter haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Verenden der gemieteten Hündin ist zur Feststellung der Todesursache ein Tierarzt auf Kosten des Mieters beizuziehen und der Eigentümer sofort zu benachrichtigen, wie dieser auch von Unfällen oder schwerer Erkrankung der Hündin in Kenntnis zu setzen ist. Der Mieter haftet als Halter der Hündin einem Dritten gegenüber für die durch diese verursachten Schäden.

8. Die Vertragsteile versichern, dass sich die gemietete Hündin vom Tage des Belegens bis zum Absäugen des Wurfs in Gewahrsam des Mieters befindet. Der Mieter verpflichtet sich, den aus dieser Hündin gezüchteten Wurf im Alter von vollendeten 8 Wochen in das Teckelzuchtbuch unter Beachtung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen eintragen zu lassen.

Unterschriften:

Der Vermieter:

Der Mieter:

Name: _____ Name: _____

Straße: _____ Straße: _____

Wohnort: _____ Wohnort: _____

Datum: _____ Datum: _____

Mietverträge sind dem DTK unverzüglich nach Vertragsabschluss zur Kenntnisnahme vorzulegen.